

Berlin, 07.11.2024

II 2. Richtlinien des Genossenschaftlichen Hilfsfonds

Präambel

Um ein einheitliches Verfahren bei der Bildung, Anlage und insbesondere Ausübung der Verfügungsbefugnisse zu gewährleisten, die den regionalen Genossenschaftsverbänden durch Beschluss des Präsidiums in Ansehung der bei diesen angelegten Hilfsmittel eingeräumt worden sind, werden folgende Richtlinien aufgestellt:

§ 1 Beiträge zum Hilfsfonds

- (1) Die dem deutschen Raiffeisenverband angeschlossenen regionalen Genossenschaftsverbände haben den festgesetzten Beitrag dem Hilfsfonds des Deutschen Raiffeisenverbandes zuzuführen.
- (2) Die Beiträge bemessen sich nach der Differenz zwischen dem vom Präsidium festgesetzten Sollbestand (lt. Anlage 1) und dem jeweils am Ende des Vorjahres festgestellten niedrigeren Istbestand. Die Beiträge sind pro rata temporis in dem vom Präsidium festgelegten Zeitraum zu leisten. Der Istbestand wird jeweils jährlich gesondert mitgeteilt.
- (3) Die zu leistenden Beiträge an den Hilfsfonds sind dem Deutschen Raiffeisenverband e.V. jeweils zum 30. November eines jeden Jahres unter Berücksichtigung der nachfolgenden Vorschriften zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Anlage der Mittel

Die Mittel des Hilfsfonds sind im Gebiet des zuständigen regionalen Genossenschaftsverbandes möglichst verzinslich anzulegen. Die Zinsen sind abzüglich der vom Präsidium festgesetzten Verwaltungskosten dem Hilfsfonds in voller Höhe zuzuführen.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Die bei einem regionalen Genossenschaftsverband angelegten Mittel sind für die diesem angehörenden Mitglieder (Begünstigte nach § 1 der Satzung) zu verwenden.
- (2) Die Verwendung der Mittel soll im Einzelfall 30 % des vom Präsidium jeweils festgelegten Sollbestandes nicht überschreiten.

§ 4 Sanierungsmaßnahmen

- (1) Die Mittel des Hilfsfonds können in Sanierungsfällen nach pflichtgemäßem Ermessen je nach Art und Umfang der wirtschaftlichen Schwierigkeiten
 1. zur Gewährung verzinslicher und unverzinslicher Darlehen,
 2. zur Gewährung von Zuschüssen gegen Besserungsschein oder von verlorenen Zuschüssen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften und Haftungen und
 4. zu anderen vergleichbaren Maßnahmenverwendet werden.
- (2) Die Verwendung ist mit Auflagen und/oder Bedingungen zu verbinden, deren Überwachung durch den zuständigen regionalen Genossenschaftsverband (zuständiger Prüfungsverband) oder den DGRV bzw. die DGR sicherzustellen ist.
- (3) Sind die wirtschaftlichen Schwierigkeiten schuldhaft oder durch verbundschädliches Fehlverhalten verursacht oder ist die Genossenschaft Aufforderungen gemäß § 7 Abs. 5 dieser Richtlinie nicht nachgekommen, kommt ein Einsatz von Mitteln des Hilfsfonds nur unter besonderen Auflagen, auch personeller Art, in Betracht.

§ 5 Präventionsmaßnahmen

- (1) Die Mittel des Hilfsfonds können in Präventionsfällen nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Vermögens- und Finanzlage der antragstellenden Genossenschaft je nach Art und Umfang der notwendigen Prävention
 1. zu Schulungsmaßnahmen,
 2. zur Beratung,
 3. zu anderen vergleichbaren Maßnahmen

zur Vermeidung eines Sanierungsfalles verwendet werden.

- (2) Die Verwendung ist mit Auflagen und/oder Bedingungen zu verbinden, deren Überwachung durch den zuständigen regionalen Genossenschaftsverband (zuständiger Prüfungsverband) oder den DGRV bzw. die DGR sicherzustellen ist.
- (3) Sind die wirtschaftlichen Schwierigkeiten schuldhaft oder durch verbundschädliches Fehlverhalten verursacht, kommt ein Einsatz von Mitteln des Hilfsfonds nur unter besonderen Auflagen, auch personeller Art, in Betracht.

§ 6 Entscheidung über die Mittelverwendung

- (1) Über die Verwendung der Mittel des Hilfsfonds entscheidet das zuständige Gremium des jeweiligen regionalen Genossenschaftsverbandes, soweit über bei ihm angelegte Mittel verfügt wird und die dem einzelnen Begünstigten nach § 1 der Satzung gewährten Mittel in der Summe den Betrag von 2 Mio. EUR nicht übersteigen. Maßgebend sind die Valuten am Stichtag der Mittelgewährung. Die Entscheidungen sind dem DRV zeitnah mitzuteilen. In allen übrigen Fällen entscheidet der Präsidialausschuss auf Antrag des zuständigen regionalen Genossenschaftsverbandes.
- (2) Der Präsidialausschuss kann sich zur Durchführung sämtlicher Hilfsfondsangelegenheiten, einschließlich der Beschlussfassung über die gemäß Abs. 1 erforderlichen Entscheidungen, eines Hilfsfondsausschusses bedienen. Der Hilfsfondsausschuss besteht aus je einem von jedem regionalen Genossenschaftsverband zu benennenden Verbandsdirektor, Vertretern des DRV sowie bei Bedarf einem Vertreter des DGRV. Der Hilfsfondsausschuss legt die Rahmenbedingungen für Sanierungs- und Präventionsfälle fest (Anlage 2) und überprüft diese regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (3) Bei Mitgliedschaft einer Genossenschaft in mehr als einem regionalen Genossenschaftsverband, soll zwischen den betroffenen regionalen Genossenschaftsverbänden eine einvernehmliche Lösung gefunden werden.

§ 7 Verwendungsvoraussetzung, Sanierungs-oder Präventionsfall

- (1) Entsprechend dem Zweck des Hilfsfonds, den wirtschaftlichen Bestand sowie die Leistungsfähigkeit der Begünstigten sicherzustellen, ist die Inanspruchnahme der Mittel auf Sanierungsfälle (Notfälle und drohende Notfälle) oder Präventionsfälle zur Vermeidung eines Sanierungsfalles zu beschränken.

- (2) Ein Sanierungsfall liegt in der Regel vor, wenn der Bestand der Genossenschaft gefährdet ist. Die Feststellung eines Sanierungsfalles erfolgt durch den zuständigen regionalen Genossenschaftsverband.
- (3) Ein Präventionsfall liegt in der Regel vor, wenn der Bestand der Genossenschaft zwar noch nicht gefährdet ist, die Gefährdung aber ohne Veränderungen mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird, insbesondere, wenn Genossenschaften, nach dem Analysesystem für Präventionsfälle in die Berichts- und Beobachtungsgrenze fallen. Die Feststellung eines Präventionsfalles erfolgt durch den zuständigen regionalen Genossenschaftsverband.
- (4) Die Konkretisierung der Definition eines Präventionsfalles sowie das Analysesystem für Sanierungs- und Präventionsfälle wird durch den Hilfsfondsausschuss festgelegt.
- (5) Nach Feststellung eines Präventionsfalles sind die Genossenschaften vom zuständigen Genossenschaftsverband aufzufordern, dem Verband ihre geschäftlichen Strategien und Entwicklungen aufzuzeigen und darzulegen, welche Maßnahmen sie eingeleitet haben, um ihre Zukunftsfähigkeit sicherzustellen und eine Bestandsgefährdung zu vermeiden.

§ 8 Antrag

- (1) Begehrt eine Genossenschaft die Unterstützung des Hilfsfonds, ist sie verpflichtet, einen begründeten Antrag beim zuständigen Genossenschaftsverband zu stellen. Aus der Begründung muss im Sanierungsfall hervorgehen, dass weder Mittel der Genossenschaft noch Sanierungsbeiträge der Mitglieder und Gläubiger in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Im Präventionsfall muss die hohe Wahrscheinlichkeit einer drohenden Bestandsgefährdung dargelegt werden.
- (2) Ein Anspruch auf Gewährung von Mitteln aus dem Hilfsfonds ist hiermit nicht verbunden.
- (3) Die Prüfung des Antrags und die Bestätigung, dass ein Sanierungsfall oder ein Präventionsfall vorliegt, erfolgt durch den zuständigen regionalen Genossenschaftsverband.

§ 9 Ursachenanalyse und Präventions- bzw. Sanierungskonzept

- (1) Die Genossenschaft muss im Sanierungs- und kann im Präventionsfall verpflichtet werden, den regionalen Genossenschaftsverband zu beauftragen, eine Prüfung der Krisenursachen vorzunehmen und den chronologischen Verlauf der Krise bis zum Zeitpunkt der Antragstellung in einem Bericht darzustellen.
- (2) Bei der Darstellung der Ursachen für die Fehlentwicklung der Genossenschaft ist auf interne und externe Einflüsse einzugehen.

- (3) Bei Antragstellung einer Genossenschaft gemäß § 8 hat diese ein Sanierungs- oder Präventionskonzept mit Darstellung der geplanten Sanierungs- oder Präventionsmaßnahmen zu erstellen. Details regelt Ziffer 3 der Anlage 2 zu diesen Richtlinien.
- (4) Das Sanierungs- oder Präventionskonzept ist vom zuständigen Genossenschaftsverband auf Plausibilität zu prüfen.

§ 10 Gewährung von Sanierungs-oder Präventionshilfen

- (1) Die Gewährung von Sanierungs- oder Präventionshilfen und gegebenenfalls die Ausgestaltung und Höhe der Mittel ist abhängig von der Ursachenanalyse, dem Sanierungs- oder Präventionskonzept und der Einschätzung des zuständigen Genossenschaftsverbandes hinsichtlich der Notwendigkeit von Präventionsmaßnahmen oder der Überlebensfähigkeit der Genossenschaft.
- (2) Außerhalb eines Sanierungs- oder Präventionsfalles i. S. v. § 5 dürfen keine Mittel zu Lasten des Hilfsfonds gewährt werden.

§ 11 Auflagen und Bedingungen

- (1) Im Sanierungs- und Präventionsfall sind Auflagen und/oder Bedingungen gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 5 Abs. 2 aufzuerlegen.
- (2) Die aus dem Hilfsfonds begünstigte Genossenschaft muss zur Umsetzung des der Gewährung zugrundeliegenden Sanierungs- oder Präventionskonzeptes verpflichtet werden. Sie hat über dessen Realisierung in der Regel vierteljährlich dem zuständigen Genossenschaftsverband schriftlich zu berichten. Abweichungen im Rahmen einer Soll-Ist-Darstellung sind zu begründen.
- (3) Der zuständige Genossenschaftsverband ist jederzeit zu Nachprüfungen, insbesondere in Bezug auf eine Fortschreibung des Sanierungs- oder Präventionskonzeptes, berechtigt.
- (4) Mindestens einmal jährlich sollten hierfür benannte Vertreter der Genossenschaft mit dem zuständigen Genossenschaftsverband über den Fortgang der Sanierung oder Prävention beraten.
- (5) Die aus dem Hilfsfonds begünstigte Genossenschaft muss im Sanierungsfall verpflichtet werden, die im Zusammenhang mit der Gewährung der Mittel zu Lasten des Hilfsfonds gemachten personellen und/oder sachlichen Auflagen und/oder Bedingungen des Entscheidungsträgers i. S. v. § 4 unverzüglich zu erfüllen.

- (6) Auflagen können im Sanierungsfall insbesondere die zwingende Auswechslung des Unternehmensmanagements und/oder die Forderung sein, dass alle Gremienmitglieder sich in der auf die Sanierungsmaßnahme folgenden Vertreter-/Generalversammlung zur Wahl stellen. Vor Festlegung der Auflage der Auswechslung des Unternehmensmanagements sind Vorstand und Aufsichtsrat durch den zuständigen Genossenschaftsverband anzuhören.
- (7) Die Gewährung von Hilfsfondsmitteln im Sanierungsfall kann auch an die Beschlussfassung über eine einzugehende Verschmelzung gebunden werden, wenn damit eine regional oder bundesweit sinnvolle Strukturmaßnahme erfolgt.
- (8) Die Erfüllung der Auflagen ist Voraussetzung für die Gewährung der Mittel.

§ 12 Besserungsscheinverpflichtungen im Sanierungsfall

- (1) Werden Mittel aus dem Hilfsfonds gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 als Zuschuss in Anspruch genommen, so ist die betroffene Genossenschaft verpflichtet, außer in Fällen des verlorenen Zuschusses, einen Besserungsschein abzugeben. Der Besserungsschein kann verzinst werden. Über die Höhe und Fälligkeit der Zinsen entscheidet das zuständige Gremium des jeweiligen regionalen Genossenschaftsverbandes.
- (2) Die individuelle Ausgestaltung des Besserungsscheins erfolgt durch den Entscheidungsträger i. S. v. § 6. Hierbei ist festzulegen, wie mit erwirtschafteten Jahresüberschüssen, geplanten Warenrückvergütungen, Dividendenzahlungen und Rücklagendotierungen bis zur Rückführung der erhaltenen Mittel zu verfahren ist.

§ 13 Verzicht auf Rückzahlung von Sanierungsmitteln

Auf die Rückgewähr von Sanierungsmitteln darf nur in seltenen Ausnahmefällen verzichtet werden.

§ 14 Schadenersatzansprüche im Sanierungsfall

- (1) Je nach Zuständigkeit wird der Deutsche Raiffeisenverband e.V. zusammen mit dem regionalen Genossenschaftsverband bzw. der regionale Genossenschaftsverband allein im Zusammenwirken mit dem neuen Unternehmensmanagement die Möglichkeit und Notwendigkeit von Regressmaßnahmen gegen das ehemalige Unternehmensmanagement prüfen. Über das weitere Verfahren wird das neue Unternehmensmanagement zeitnah berichten.
- (2) Die betroffene Genossenschaft muss verpflichtet werden, auf Verlangen des zuständigen Verbandes Schadenersatzansprüche, die ihr gegebenenfalls gegen Personen zustehen, die

den Sanierungsbedarf bei ihnen schuldhaft verursacht haben, an den Deutschen Raiffeisenverband e.V. abzutreten.

§ 15 Prüfungsfeststellungen

- (1) Bei jeder gesetzlichen Prüfung einer aus dem Hilfsfonds begünstigten Genossenschaft sind Feststellungen darüber zu treffen, inwieweit die Bedingungen des Besserungsscheins erfüllt worden und die Voraussetzungen für eine Rückgewähr von Sanierungsmitteln gegeben sind. Es sind ebenfalls Feststellungen über den Präventionsfall zu treffen.
- (2) Sofern Prüfungshandlungen oder Berichterstattungen erforderlich sind, die über die berufsständischen Regelungen der Wirtschaftsprüfer hinausgehen, z.B. in Präventionsfällen, ist eine gesonderte Beauftragung des zuständigen Prüfungsverbandes bei der Mittelvergabe zu beauftragen.
- (3) Im Falle, dass die Genossenschaft nur einer zweijährigen gesetzlichen Prüfungspflicht unterliegt, ist diese verpflichtet, in den Zwischenjahren einen freiwilligen Prüfungsauftrag zu erteilen. Kleinstgenossenschaften gemäß § 53a GenG sind verpflichtet bei anstehenden vereinfachten Prüfungen eine vollständige Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG zu beauftragen.

§ 16 Meldepflicht

Die regionalen Genossenschaftsverbände haben jeweils bis zum 1. März eines jeden Jahres dem Deutschen Raiffeisenverband e.V. die von ihnen zu Lasten des Hilfsfonds gewährten Zuschüsse, Bürgschaften und Garantien zu melden unter Angabe der **begünstigten Genossenschaft**, des Grundes der Sanierungsbedürftigkeit und der hierbei vereinbarten Bedingungen **und/oder Auflagen**.